

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Gms: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Gms und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Gms.

Nr. 171

Diez, Dienstag den 25. Juli 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261).
Vom 12. Juli 1916.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

In gewerblichen Betrieben darf Zucker bis auf weiteres nicht mehr verwendet werden zur Herstellung von

1. Pralinen,
2. Christbaum- und Osterjachen,
3. Fruchtpasten,
4. Gelees Früchten,
5. überzuckerten Mandeln und Nusskernen,
6. Schaumzuckerwaren und
7. türkischem Honig.

§ 2.

Die Reichszuckerstelle kann beim Vorliegen eines besonderen Bedarfs Ausnahmen gestatten.

§ 3.

Zu widerhandlungen werden nach § 19 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

§ 4.

Diese Bestimmungen treten mit dem 21. Juli 1916 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes
von Batocki.

Verordnung

über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst. Vom 15. Juli 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird angeordnet:

§ 1.

Bis zum 1. August 1916 ist das Dörren von Gemüse und die Herstellung von Sauerkraut verboten.

Dies gilt nicht für die Verarbeitung im eigenen Haushalt zum eigenen Verbräuche.

§ 2.

Bis auf weiteres dürfen Kaufverträge über Pflaumen, die ganz oder teilweise erst nach dem 1. August 1916 zu erfüllen sind, und Kaufverträge über anderes Obst sowie über Gemüse, einschließlich Zwiebeln, die ganz oder teilweise erst nach dem 15. August 1916 zu erfüllen sind, nicht abgeschlossen werden.

Das gleiche gilt für andere Verträge, die den Erwerb von Gemüse oder Obst zum Gegenstand haben.

§ 3.

Alle vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Verträge über den Erwerb von Gemüse und Obst sowie über den Erwerb von Dörrengemüse, die ganz oder teilweise erst nach dem 15. August 1916 zu erfüllen sind, sind bis zum 25. Juli 1916 der Reichsstelle für Gemüse und Obst anzuzeigen.

Dabei sind die Namen und der Wohnort der Vertragsschließenden, der Gegenstand des Vertrags sowie die vereinbarte Menge und der vereinbarte Preis anzugeben.

§ 4.

Ausnahmen von den Vorschriften in § 1 können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden in dringenden Fällen zulassen.

Ausnahmen von dem Verbote des § 2 kann die Reichsstelle für Gemüse und Obst zulassen.

§ 5.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer der Vorschrift in § 1 zuwider Gemüse verarbeitet;

2. wer der Vorschrift im § 2 Zuwider Verträge über Gewinne oder Obst abschließt;

3. wer die im § 3 vorgeschriebene Anzeige nicht innerhalb der gesetzten Frist erstattet oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

J.-Nr. II. 7529.

Diez, den 21. Juli 1916.

Bekanntmachung

Betrifft: Wahl der Vertreter des Lehrerstandes in den Kreisvorstand der Lehrer-, Witwen- u. Waisenkasse für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Nach § 16 des Statuts, betreffend die Lehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Wiesbaden vom 13. Juli 1871 (Extrabeilage zum Regierungs-Amtsblatt Nr. 24 von 1872) werden die Vertreter des Lehrerstandes in den Kreisvorständen wie auch die Kassen-Kuratoren auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ich fordere die wahlberechtigten Kassenmitglieder hierdurch auf, die Neuwahl für die Zeit 1917-19 vorzunehmen und die Wahlzettel, enthaltend Vor- und Zunamen und Wohnort der drei zu wählenden Vertreter des Lehrerstandes in den Kreisvorstand, sowie die Unterschrift des Wählers, verschlossen mit der Aufschrift: „Wahl zur Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse“ bis zum 1. September d. Js. portofrei an mich einzusenden. Wahlzettel, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen oder unleserlich geschrieben sind, sind ungültig. Als gewählt gelten diejenigen Lehrer bzw. Kassenmitglieder, welche die größte Stimmzahl auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet, für den Fall, daß sich hierdurch eine Zahl von mehr als drei ergibt, das Los unter denjenigen, auf welche eine gleiche Stimmzahl gefallen ist.

Da die Vertreter des Lehrerstandes zugleich für die Wahl der drei Kassenkuratoren und deren Vertreter als legitimiert gelten, so wird von denjenigen Lehrern, welche bis zum genannten Termin keine Wahlzettel abgeben, angenommen werden, daß sie auf ihr Wahlrecht, sowohl hinsichtlich der Vertreter zum Kreisvorstande, als auch hinsichtlich der Kassenkuratoren verzichten.

Eintwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des nachstehenden Verzeichnisses der im hiesigen Kreise als wahlberechtigt geltenden Lehrer- und Kassenmitglieder sind innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Veröffentlichung ab gerechnet, bei mir anzubringen.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, von dieser Verfügung den nachbezeichneten Kassenmitgliedern Kenntnis zu geben.

Der Landrat.
Duderstadt.

Verzeichnis

der im Unterlahnkreise als wahlberechtigt geltenden Lehrer und Kassenmitglieder.

1. Nidel, Lehrer, Schönborn,
2. Noll, Lehrer, Bad Ems.
3. Althen, Lehrer, Bad Ems,
4. Wenig, Lehrer, Diez,
5. Demmer, Lehrer, Diez,
6. Götz, Lehrer, Obernhof,
7. Kasper, Lehrer, Rördorf,
8. Kern, Lehrer, Bremberg.

Zu Nr. 14 12 4910 W. f. Z.
II 6 7875 W. f. Z. u. G.
V 4069 M. d. Z.

Ausführungs-Anweisung

zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschlänchen vom 13. April 1916.
(Reichs-Gesetzbl. S. 276.)

Zuständige Behörde für die in § 1 der Bekanntmachung vorgesehene Anordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 3 Abs. 2 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Vertlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

Berlin, den 1. Juli 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
Graf von Kehlerlingk.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
von Jarosky.

Bekanntmachung

Der Preussische Feuerwehr-Beirat hat, angeregt aus Kreisen, die sich für das von ihm herausgegebene 1. Kriegs-Feuerschutz-Merkblatt interessierten, ein 2. Kriegs-Feuerschutz-Merkblatt, besonders für ländliche Verhältnisse, verfaßt und ihm eine kleine Aufklärungsschrift beigegeben. Das 2. Merkblatt wird ebenfalls von der Verlagsbuchhandlung Ph. V. Jung in München druckfertig hergestellt und zum Preise von 2 Mark für 50, 3 Mark für 100, 10 Mark für 500 und 15 Mark für 1000 Stück abgegeben.

Der Beirat will auch mit diesem 2. Merkblatt nur volkswirtschaftlichen Zwecken dienen, weshalb es ebenso wie das erste zur Anschaffung nur dringend empfohlen werden kann.

Wiesbaden, den 8. Juli 1916.

Der Regierungspräsident.

I. 6623.

Wiesbaden, den 13. Juli 1916.

Bekanntmachung.

Am 6. Juli ds. Js. hier gestohlen:

1 Fahrrad, Marke „Süderland“, Fabriknummer 117 557, schwarz emailliert, schwarze Lenkstange, Freilauf, Handbremse, Wert 80 Mark.

In der Nacht vom 10.-11. Juli ds. Js. hier gestohlen:

1 Fahrrad, Marke und Fabriknummer nicht bekannt, schwarz, angerostete Lenkstange mit Celluloidgriffen, der Gabelsteg über dem Hinterrade ist mit dem Rahmen durch Draht verbunden, Nedarfulmer Freilauf, Radlaufglocke mit Riemen, Schutzbleche, noch guterhaltene Mäntel mit der Firmenbezeichnung „Hartmann, Eichenach“, dunkelbrauner Sattel, am Steuerrohr eine längliche Werkzeugtasche. Wert 50 Mark.

Um Nachforschung wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

J. B.

Weg.

Bekanntmachung

Nach dem Erlaß vom 28. Oktober 1915 — E. 1582 — sind zur Empfangnahme postlagernder Sendungen berechtigenden Ausweise von den ausstellenden Behörden allgemein mit der Bezeichnung „Ausweis zur Empfangnahme postlagernder Sendungen“ zu versehen. Von mehreren Postanstalten an Orten mit lebhaftem Fremdenverkehr, insbesondere an Bade- und Kurorten, ist neuerdings zur Sprache gebracht worden, daß bei Aushändigung lagernder Sendungen mehrfach Schwierigkeiten infolge Vorlegung unzulänglicher Ausweise entstanden seien. Verschiedentlich würden polizeiliche Ausweise beigebracht, die nicht erkennen ließen, daß sie zur Empfangnahme postlagernder Sendungen dienen sollten. Wiederholt ist von Reisenden erklärt worden, ihnen sei von den ausstellenden Behörden die Auskunft erteilt, ein derartiger polizeilicher Ausweis berechigne auch ohne ausdrücklichen Vermerk zur Abholung der Postlagerndsendungen.

Die durch solche unvollständigen Ausweise verursachte Nichtaushändigungen der lagernden Sendungen führt häufig zu unliebbaren Erörterungen und Weiterungen bei den Postanstalten und kann unter Umständen empfindliche Schädigungen des Publikums zur Folge haben. Ich mache es daher den beteiligten Behörden nochmals zur Pflicht, besonders darauf zu achten, daß die polizeilichen Legitimationen zur Abholung lagernder Sendungen bei der Post, die im übrigen den Erfordernissen des Erlasses vom 9. Juli 1915 — E. 1167 — entsprechen müssen, in allen Fällen als

„Ausweis zur Empfangnahme postlagernder Sendungen“ bezeichnet werden.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
Freund.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und ten Herren Polizeipräsidenten hier.

* * *

I. 6576.

Diez, den 20. Juli 1916.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises mit Bezug auf meine Verfügungen vom 20. Juli 1915, I. 5445, Kreisblatt Nr. 68, und 3. Dezember 1914 I. 9181/9614, Kreisblatt Nr. 285, zur Kenntnisnahme und genauen Beachtung mit.

Der Landrat.
Duderstadt.

I. 6868.

Diez, den 22. Juli 1916.

Bekanntmachung.

Der Domänenrentmeister Reist ist vom 21. Juli d. Js. ab infolge anderweiter Verwendung von der kommissarischen Verwaltung des Domänenrentamts Diez entbunden worden. Vom gleichen Zeitpunkt ab ist diese Verwaltung dem Domänenrentmeister a. D. Domänenrat Völsfeld, bisher in Wiesbaden, übertragen worden.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

I. 6475.

Diez, den 18. Juli 1916.

An die Herren Bürgermeister.

Das Petroleum für Heimarbeiter und Landwirtschaft, jetzt Ausgleich-Petroleum genannt, für Monat September kommt Ende August d. Js. durch den Straßenwagen zur Lieferung. Das Petroleum ist wie bisher direkt an den Autscher zu bezahlen.

Der Königl. Landrat:
J. B.
Himmermann.

III/1153.

Frankfurt a. M., den 19. Juli 1916.

Bekanntmachung.

Der Zentralviehhandelsverband sieht sich veranlaßt, die Rindviehbesitzer darauf aufmerksam zu machen, daß nach der neuen Höchstpreis-Berordnung für Rinder der Preis von 120,— Mark nur für ganz erstklassige, voll ausgemästete Fettträger bezahlt werden kann. Daß es z. Bt. solche Tiere fast nicht gibt, ist schon daran zu erkennen, daß die Zahl der Fettträger an den großen Zentral-Viehmärkten, sowie an den militärischen Sammelstellen noch eine recht kleine ist; in einer Provinz sind in der vergangenen Woche unter etwa 1500 Rindern nur 15 Fettträger gewesen. Das gleiche gilt für die Klasse A mit dem Stallhöchstpreis 110,— Mark, es handelt sich hier nur um wirklich vollfleischige, ausgemästete Tiere bis zum Alter von 7 Jahren, deren Fettreichtum allerdings nicht allzu groß zu sein braucht.

Nur wenn wirklich vollfleischige und ausgemästete Rinder vom Landwirt angeboten, bezw. enteignet werden, dürfen die Vertrauensmänner der Viehhandelsverbände den Preis von 110,— Mark bewilligen. Zur Zeit ist die Zahl aller dieser Tiere noch sehr knapp. Es wird aber von sehr vielen Landwirten der Preis von 110,— Mark auch beansprucht, wenn die Qualität der Tiere keineswegs erstklassig ist. In der Hauptsache werden jetzt Tiere der Klasse B, angestrichelte Rinder (75—100 Mark), abgeliefert. In zweifelhaften Fällen ist der Vertrauensmann verpflichtet, die niedrigere Klasse anzunehmen, da sonst bei der Abnahme durch die Heeresverwaltung, bezw. durch die Kommissionen auf Viehhöfen Beanstandungen vorkommen, die meist die Zurückerlieferung der Tiere zur Folge haben, da eine Herabsetzung der Preise langwierige Verhandlungen auch mit dem ersten Verkäufer verursachen.

Die neuen Qualitätsklassen von 120,— Mark und 110,— Mark sind übrigens vom Zentralviehhandelsverband nur auf Drängen derjenigen Mastgebiete festgesetzt worden, die vom Spätsommer ab tatsächlich voll ausgemästete, fettreiche Tiere zum Verkauf stellen können. Das müssen die anderen Viehbesitzer berücksichtigen, und sich unter allen Umständen vor ungerechtfertigten Preisforderungen hüten, da sonst die gesamte Abwicklung im Rindviehhandel gestört wird.

Der Vorsitzende
v. Bernus.

Kgl. Lehranstalt für Wein-, Obst- u. Gartenbau zu Geisenheim am Rhein.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an der Kgl. Lehranstalt im Jahre 1916:

1. Ein Obstverwertungskursus für Männer und Haushaltungslehrerinnen in der Zeit vom 31. Juli bis 10. August,
2. ein Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 14. bis 19. August

abgehalten werden.

Die Kurse beginnen an den zunächst genannten Tagen vormittags um 8 Uhr. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt, sodaß die Teilnehmer Gelegenheit haben, die verschiedenen Verwertungsmethoden einzulüben.

Das Honorar beträgt für den Kursus zu 1: für Preußen 10 M., für Nichtpreußen 15 M.; für den Kursus zu 2: für Preußen 6 M., für Nichtpreußen 9 M.

Anmeldungen sind unter Angabe der Staatsangehörigkeit an die Direktion zu richten.

Alles Nähere ist aus den Satzungen der Lehranstalt, die unentgeltlich verabfolgt werden, zu ersehen.

Der Direktor.

Betr. Verteilung von Bodenleder an die Schuhmachereibetriebe.

Infolge der Neuorganisation der Ledervertreilung übernimmt die „Reichslederhandelsgeſellſchaft“ das für die Zivilbevölkerung verfügbare Bodenleder zur Verteilung auf die einzelnen Handwerkskammerbezirke. Innerhalb des letzteren erfolgt die Unterverteilung durch die von der Handwerkskammer gebildete Bezirkskommiſſion auf die Lederhandlungen und Schuhmacher-Rohſtoffgenoffenſchaften des Bezirks.

Dieſe Bezirkskommiſſion handelt namens und im Auftrage der Reichslederhandelsgeſellſchaft. Zunaͤchſt ſtellt ſie für jeden ſelbſtändigen Schuhmacher des Kammerbezirks die „Lederkarte“ aus. Auf dieſer Lederkarte muß u. a. die Anzahl der z. Zt. beſchäftigten Arbeitskräfte eingetragen ſein. In Betrieben, welche 3 Arbeitskräfte (Geſellen, Lehrlinge) und weniger beſchäftigen, wird der Meiſter als Arbeitskraft hinzugerechnet. Die Lederkarten ſind nur für den Inhaber gültig und nicht übertragbar.

Mit der Lederkarte geht der Schuhmacher zu einem Lederhändler oder einer Schuhmacher-Rohſtoffgenoffenſchaft, von denen er Bodenleder beziehen will, und läßt ſich in die Kundenliſte einſchreiben. Wo er eingetriben iſt, hat er dann in Zukunft ſein Bodenleder zu beziehen.

Die Lederhandlung oder Rohſtoffgenoffenſchaft hat in die Kundenliſte den Namen des Inhabers der Lederkarte, die Anzahl der von dieſem beſchäftigten Arbeitskräfte einzutragen und die Lederkarte vor Rückgabe mit Firmenſtempel und Datum zu verſehen, ſowie alsdann 2 Abſchriften der Kundenliſte der Bezirkskommiſſion einzureichen.

Die Menge des auf jeden Betrieb fallenden Bodenleders wird durch die Lederkontrollſtelle zu Berlin feſtgeſetzt und durch die Bezirkskommiſſion den Lederhandlungen und Rohſtoffgenoffenſchaften bekannt gegeben.

Die Abgabe des Leders an die Lederhandlungen und Rohſtoffgenoffenſchaften erfolgt nur gegen Vorausbezahlung in bar. Erfolgt dieſe nicht innerhalb 8 Tagen, ſo kann der Anſchluß von der Verteilung und die Ueberweiſung des Anteils und der eingetribenen Kunden an einen anderen Lederhändler oder eine andere Rohſtoffgenoffenſchaft, erfolgen.

Um die Lederkarten ausſtellen und die Verteilung beſchleunigen zu können, iſt es nötig, daß jeder Schuhmachereibetrieb ſofort und ſpäteſtens bis zum 28. Juli cr. der Handwerkskammer zu Wiesbaden, etwa durch Poſtkarte, folgendes mitteilt:

- a) Vor- und Zuname des Betriebsinhabers,
- b) Wohnort mit Straße und Hausnummer,
- c) Anzahl und Art der z. Zt. beſchäftigten Arbeitskräfte.

Wer dies nicht pünktlich und gewiſſenhaft ausführt, kann bei der Verteilung nicht berückſichtigt werden.

Wer einer Innung, Vereinigung oder einem Gewerbeverein angehört, ſoll dieſe Mitteilung durch deren Vorſtand hierher gelangen laſſen. Letztere nehmen dieſe Mitteilungen auch von Nichtmitgliedern entgegen.

Wiesbaden, den 17. Juli 1916.

Die Handwerkskammer.

Diez, den 21. Juli 1916.

Die Herren Bürgermeiſter erſuche ich, die Beteiligten auf vorſtehende Aufforderung hinzuweiſen und ſie zur Abgabe der notwendigen Erklärung bis ſpäteſtens 28. d. Mts. aufzufordern. Alle bis zu dem genannten Termin bei mir eingehenden Erklärungen werde ich an die Handwerkskammer in Wiesbaden weitergeben.

Der Landrat.
Duderſtadt.

Literariſches.

Gertrud Bäumer, Die deutſche Frau in der ſozialen Kriegsfürſorge. (Berthes' Schriften zum Weltkrieg, Heft 12.) Verlag von Friedr. Andreas Berthes V.-G. Gotha Preis 1 M. Die meiſterhaft aufgebaute, ſachliche und klare Darſtellung wird gewiß bei allen an der Kriegsfürſorge Beteiligten lebhaftes Intereſſe erregen und vor allem ihren beſonderen Zweck, den deutſchen Frauen ein Wegweiſer zu ſozialer Arbeit zu ſein, voll erfüllen.

Polizeiverordnung

betreffend die Anlage und Fertigſtellung von Straßen nach § 12 des Geſetzes vom 2. Juli 1875.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchſten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. 1529) und nach Beratung mit dem Gemeindevorſtand wird für die Gemeinde Dörnberg folgende Polizeiverordnung erlaſſen.

§ 1.

Eine Straße oder ein Straßenteil gilt in baupolizeilicher Hinſicht für fertiggeſtellt (§ 12 des Geſetzes vom 2. 7. 1875), wenn die Straße oder der Straßenteil:

- a) in den Bluchlinien freigelegt,
- b) den Anſchluß an wenigſtens eine im Sinne dieſer Verordnung fertige Straße herſtellt,
- c) die Entwässerungsanlagen (Kanäle, Rinnen pp) nach Anordnung der Polizeibehörde den Bedürfniffen entſprechend ausgeführt,
- d) die Fahrbahn nach Anordnung der Polizeibehörde gepflaſtert oder chaulſſiert und auf beiden Seiten mit gepflaſterten, zementierten oder chaulſſierten und mit Barſteinen eingefäkten Fußwegen verſehen iſt.

§ 2.

Dieſe Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Dörnberg, den 7. Mai 1916.

Der Bürgermeiſter.
Schmidt.

Betr.: Futtermittel.

Demnächst treffen ein:

McLassefuttermittel, Preiſe wie ſeither,

Einweißſtrohkräftfuttermittel für Pferde, Rindvieh, Schweine; nach dem vorliegenden Gutachten im Werte gutem Maisschrot nicht nachſtehend. Preis etwa 24 M. für 50 kg.

Knackſtrohkräftfuttermittel für alle Haustiere, inbeſondere auch für Hühner geeignet. Preis etwa 26 M. für 50 kg.

Beſtellungen ſind an die Herren Bürgermeiſter zu richten.

Kaufmänniſche Geſchäftſtelle des Kreisauſſchuſſes des Unterlahnkreises zu Diez.

Fuchs.

Wer Brotgetreide verfüttert oder Brot verſchwendet, verſündigt ſich am Vaterlande und macht ſich ſtrafbar.

Seid ſparſam im Brotverbrauch!